I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 643/79 DES RATES

vom 29. März 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich des französischen Franken, der italienischen Lira, des englischen Pfundes und des irischen Pfundes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Zeit geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2580/78 (4), festgelegt worden. Gewisse Anpassungen der Kurse an die wirtschaftliche Realität der Mitgliedstaaten können in Frankreich, in Irland, in Italien und im Vereinigten Königreich vorgenommen werden. Daher ist für die Währungen dieser Mitgliedstaaten ein repräsentativer Kurs festzusetzen, der der wirtschaftlichen Realität näherkommt. Die im Schweinefleischsektor bestehende Lage erlaubt es für Frankreich jedoch, den repräsentativen Kurs in diesem Sektor vorzeitig wirksam werden zu lassen.

Die Anpassung dieser Kurse muß den Auswirkungen insbesondere auf die Preise sowie der Wirtschaftslage in den betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Insbesondere aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die Anwendung der neuen Kurse allgemein innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise gebunden ist, ohne daß dadurch in bestimmten Fällen ein sofortiges Wirksamwerden ausgeschlossen wird.

Um eine unterschiedliche Behandlung voneinander abhängiger Erzeugnisse zu vermeiden, muß bestimmt werden, daß bei Zucker und Isoglukose die neuen Kurse vom gleichen Zeitpunkt an gelten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 (6), wurde die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe für Kleinbetriebe vorgesehen, um einen Teil der Einkommensverluste aus der Umstellung ihrer Orangen- und Mandarinenpflanzungen auszugleichen. Um die Durchführung der Maßnahmen zur Umstellung dieser Pflanzungen nicht hinauszuzögern, ist der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der repräsentativen Kurse für die zusätzliche Beihilfe vorzuverlegen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; in Anbetracht der Dringlichkeit sind die vorgesehenen Maßnahmen gemäß den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird Absatz 3 durch folgende Absätze ersetzt :

„(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle des französischen Franken

a) ein repräsentativer Kurs von 1 französischen Franken = 0,152417 Rechnungseinheiten angewandt, und zwar mit Wirkung vom

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 309 vom 1. 11. 1978, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.

— 1. Juli 1979 auf Zucker und Isoglukose,

— 1. August 1979 auf Getreide,

— 9. April 1979 in allen anderen Fällen ; im Weinsektor können für die Destillationsmaßnahmen jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

b) ein repräsentativer Kurs von 1 französischen Franken = 0,144796 Rechnungseinheiten angewandt, und zwar mit Wirkung vom

— 9. April 1979 auf Schweinefleisch,

— 1. Juli 1980 auf Isoglukose,

— 1. August 1980 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin,

— 16. Dezember 1980 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden,

— 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse,

— Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die es ein Wirtschaftsjahr gibt,

— Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1980/81 in allen anderen vorstehend nicht genannten Fällen.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle der italienischen Lira ein repräsentativer Kurs von 100 Lit = 0,0823045 Rechnungseinheiten angewandt, und zwar mit Wirkung vom

a) 9. April 1979 auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Schweinefleisch ;

b) 1. Juli 1979 auf Isoglukose ;

c) 1. August 1979 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;

d) 16. Dezember 1979 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

e) 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;

f) Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 — mit Ausnahme von Buchstabe h) — auf die anderen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 643/79 noch nicht begonnen hat ;

g) Zeitpunkt der Festsetzung der Höhe der Erzeugerbeihilfe für die Ernte 1978 auf Hopfen ;

h) 9. April 1979

— auf die zusätzliche Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69,

— in allen anderen vorstehend nicht genannten Fällen.

Nach dem Beschluß des Rates betreffend die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird jedoch ein repräsentativer Kurs von 100 Lit = 0,0788644 Rechnungseinheiten angewandt, und zwar

— ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 für Rindfleisch sowie für Milch und Milcherzeugnisse : für alle Erzeugnisse, für die der in Absatz 1 genannte Kurs zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist,

— ab den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten : in allen anderen Fällen.

(5) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle des Pfund Sterling ein repräsentativer Kurs von 1 Pfund Sterling = 1,49794 Rechnungseinheiten angewandt, und zwar mit Wirkung vom

a) 9. April 1979 auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Zucker und Isoglukose sowie auf alle anderen nachstehend nicht genannten Fälle ;

b) 1. August 1979 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;

c) 16. Dezember 1979 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

d) 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;

e) Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 auf die anderen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 643/79 noch nicht begonnen hat ;

f) Zeitpunkt der Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für die Ernte 1978 auf Hopfen.

(6) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle des irischen Pfundes ein repräsentativer Kurs von 1 irischen Pfund = 1,26702 Rechnungseinheiten mit Wirkung vom 9. April 1979 in allen Sektoren angewandt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE